

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat
in seiner Sitzung am 03.11.2022
folgende Satzung beschlossen:

**Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Kindern am Offenen Ganztag der
Grundschulen der Gemeinde Nordkirchen vom 03.11.2022**

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zuletzt gültigen Fassung
- §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der letzten gültigen Fassung
- § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), in der letzten gültigen Fassung
- § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), in der letzten gültigen Fassung
- § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 336,3862), in der letzten gültigen Fassung
- Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW.01/11) in der letzten gültigen Fassung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Elternbeitragspflicht

§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung

§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags

§ 4 Berechnung des Elternbeitrages

§ 5 Zahlung des Elternbeitrags

§ 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

§ 7 Ermäßigungen, Befreiungen

§ 8 Inkrafttreten

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung

Anlage 2 zu § 4 der Satzung

§ 1
Elternbeitragspflicht

- (1) Für Kinder, die am Offenen Ganzttag einer Grundschule in der Gemeinde Nordkirchen teilnehmen, erhebt die Gemeinde Nordkirchen als Schulträger Elternbeiträge.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.
- (3) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Elternbeitrag – Höhe und Geltung

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Beitragszeitraum der Offenen Ganzttagsschule ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).
- (3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Für die Betreuung in den Ferien gelten gesonderte Regelungen.
- (4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. Die Schulkinderbeförderung der Betreuungsangebote obliegt den Eltern.

§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Nordkirchen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie sind zum 15. jeden Monats fällig. Die Gemeinde Nordkirchen ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen.
- (2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Die Anmeldung verpflichtet für ein Schuljahr. Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus (durch Zuzug oder Umzug), wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- (4) Die Gemeinde kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.
- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Berechnung des Elternbeitrages

Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 5 Zahlung des Elternbeitrags

- (1) Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Nordkirchen unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Erkrankung oder Abwesenheit vom Schulort nicht an den Angeboten der Betreuung teilnehmen kann. Das gilt auch für andere Gründe, die nicht von der Schule zu vertreten sind.
- (2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der Betreuung teilnehmen kann.

§ 7

Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Besucht von einer Familie ein vollzählendes Kind eine Kindertageseinrichtung, so wird für das zweite und jedes weitere Kind, das die Offene Ganztagsgrundschule besucht, eine Ermäßigung von 75% des Elternbeitrags entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Tabelle gewährt. Dies gilt nicht, wenn sich das Kita-Kind in den beitragsfreien Kindergartenjahren befindet. Dann wird für das erste Kind in der OGS der volle Elternbeitrag erhoben.
- (2) Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, wird die Ermäßigung grundsätzlich für den niedrigsten Beitrag gewährt.
- (3) Im Falle des § 1 Abs. 3 (Pflegekinder) erfolgt eine Einstufung in die erste Einkommensstufe und damit eine Beitragsbefreiung.
- (4) Beitragspflichtige, die für sich oder Ihre Kinder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Form von Bürgergeld (Nachfolgeregelung zum SGB II ab 01.01.2023) dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen, werden für die Dauer des Leistungsbezuges in der ersten Einkommensstufe der Anlage 1 eingestuft und sind damit beitragsbefreit.
- (5) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/ Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Gemeinde Nordkirchen (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2023 in Kraft. Die Beitragssatzung vom 28.04.2015 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage 1

Stufe	Einkommen	Beitrag
1	bis 24.000 €	0 €
2	bis 26.000 €	25 €
3	bis 28.000 €	30 €
4	bis 30.000 €	35 €
5	bis 32.000 €	40 €
6	bis 34.000 €	45 €
7	bis 36.000 €	50 €
8	bis 38.000 €	55 €
9	bis 40.000 €	60 €
10	bis 42.000 €	65 €
11	bis 44.000 €	70 €
12	bis 46.000 €	75 €
13	bis 48.000 €	80 €
14	bis 50.000 €	85 €
15	bis 52.000 €	90 €
16	bis 54.000 €	95 €
17	bis 56.000 €	100 €
18	bis 58.000 €	105 €
19	bis 60.000 €	110 €
20	bis 62.000 €	115 €
21	bis 64.000 €	120 €
22	bis 66.000 €	125 €
23	bis 68.000 €	130 €
24	bis 70.000 €	135 €
25	bis 72.000 €	140 €
26	bis 74.000 €	145 €
27	bis 76.000 €	150 €
28	bis 78.000 €	155 €
29	bis 80.000 €	160 €
30	bis 85.000 €	170 €
31	bis 90.000 €	175 €
32	bis 100.000 €	180 €
33	bis 120.000 €	190 €
34	über 120.000 €	200 €

Die Elternbeiträge werden jährlich analog zur Elternbeitragssatzung des Kreises Coesfeld für die Kindertageseinrichtungen angepasst. Dies bedeutet, dass eine Anpassung jährlich zum 01.08. entsprechend der Regelung des Kinderbildungsgesetzes zur Erhöhung der Kindpauschalen stattfindet. Änderungen des Steigerungsfaktors bei den Kindpauschalen finden bei der Erhöhung der Elternbeiträge entsprechende Anwendung.

Ohne Vorlage von Einkommensnachweisen wird grundsätzlich der jeweilige Höchstbeitrag fällig.

Die Eltern haben entsprechend ihres ermittelten Jahreseinkommens einen Beitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird. Der Essensbeitrag ist von der oben aufgeführten Beitragsstaffelung nicht betroffen.

Für Eltern bedürftiger Kinder, die Leistungen **zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Bürgergeld, SGB XII, AsylbLG**; Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten, besteht die Möglichkeit **der Übernahme** des Essensbeitrages (Bildungs- und Teilhabepaket).

Informationen hierzu erhalten Sie im Jobcenter der Gemeinde Nordkirchen

Anlage 2

Berechnung des Einkommens

Maßgebend ist das Brutto-Einkommen des letzten Kalenderjahres. Wenn das Einkommen des vorangegangenen Jahres noch nicht feststeht oder von dem zu erwartenden maßgeblichen Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer abweicht, erfolgt die vorläufige Beitragserhebung unter Zugrundelegung des Zwölffachen des Einkommens des letzten Monats. Hierbei sind dann auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen (Urlaubs-/Weihnachtsgeld/Jahressonderzahlung).

Zu berücksichtigendes Einkommen

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- sonstige Einkünfte
- ausländische Einkünfte

Es werden grundsätzlich die **Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Von den positiven Einkünften werden die durch das Finanzamt anerkannten Werbungskosten abgezogen. Ist die Höhe der Werbungskosten nicht durch das Finanzamt festgestellt, so kann nur die nach dem Einkommenssteuerrecht geltende Pauschale zugrunde gelegt werden. Bei Beamten, Richtern oder ähnlichen sozialversicherungsfreien Beschäftigten, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erhöht sich das anzurechnende Einkommen um 10 %. Weiterhin werden Kinderbetreuungskosten laut Steuerbescheid vom Einkommen abgesetzt.

steuerfreie Einnahmen.

- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
Von den Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung werden keine Werbungskosten abgezogen.
- Beiträge zur Altersvorsorge
- Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind

Bestimmte öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes, wie

- Arbeitslosengeld I
- BAföG
- Mutterschafts- und Elterngeld
- Krankengeld
- Kinderzuschlag
- Renten

Das Elterngeld ist bis zu einem Betrag von 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro bei verlängerter Auszahlung anrechenfrei. Bei Mehrlingskindern erhöht sich der Betrag entsprechend um die Anzahl der Mehrlingskinder.

Für Beitragsmonate, in denen laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG bezogen werden, erfolgt eine Einstufung in der ersten Einkommensstufe mit einem Elternbeitrag von 0,00 €.

Eine Berücksichtigung negativer Einkünfte für einzelne Einkommensarten ist nicht möglich, auch nicht bei zusammenveranlagten Ehegatten.

Für das dritte und jedes weitere Kind kann ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abgezogen werden.

Im Gegensatz zum Einkommenssteuergesetz, sind für den Einkommensbegriff der Elternbeitragssatzung weitere Freibeträge und Steuerbefreiungen nicht zu berücksichtigen.